

Amthausstrasse 15
4143 Dornach
Telefon 061 706 28 45
Telefax 061 706 28 39

Remo Morand

Herr
Dr.iur. Helmuth Strub
Fürsprech und Notar
Ringstrasse 1
Postfach
4603 Olten

7. Februar 2003

Verfügung

Sehr geehrter Herr Dr. Strub

In Sachen

1. Karl-Hermann **Althammer**, Brackenheim, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 2. Karl **Buchleitner**, Bad Liebenzell/U., vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 3. Ursula **Garncarz-Buchleitner**, Bad Liebenzell/U, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 4. Christiane **Goepfert**, Hamburg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 5. Elisabeth **Gould-Bässler**, Klein Nordende, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 6. Thilo **Hahn**, Lörrach, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 7. Martin **Knappke**, Karlsruhe, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 8. Maria **Knappke**, Karlsruhe, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 9. Karl-Ernst **Osthaus**, Bad Liebenzell, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 10. Helmuth **Pfeiffer**, Niefern, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 11. Martin **Schaffer**, Stuttgart, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 12. Rosemarie **Schmidt**, Heidelberg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 13. Heinz **Seeherr**, Pforzheim, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 14. Miriam **Süsskind**, Hamburg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 15. Bärbel **von Pokrzywnicki**, Bielefeld, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 16. Andreas **Wilke**, Hamburg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; 17. Helke **Wilke**, Hamburg, vertreten durch Dr.iur. Helmuth Strub; gegen 1. **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)**, Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer; 2. **Vorstand der Allgemeinen Antroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)**, Dornach, vertreten durch Prof.Dr. Andreas Furrer;

betreffend **Anfechtung von Vereinsbeschlüssen bzw. Erlass einer einstweiligen Verfügung**

hat der Amtsgerichtspräsident heute in Erwägung, **dass**:

- die Kläger mit Eingabe vom 27. Januar 2003 um Erlass einer einstweiligen Verfügung nachgesucht haben, mit welcher dem Zweitbeklagten zu verbieten sei, als Organ der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) aufzutreten und zu handeln;
- die Kläger ihr Begehren auf § 255 lit. b und d ZPO stützen und den Erlass der Verfügung vor Anhörung der Gegenpartei (superprovisorisch; § 240 Abs. 3 ZPO) erwirken wollten, was vom Gerichtspräsidenten mit Verfügung vom 31. Januar 2003 (Ziff. 2) abgewiesen wurde;
- am 4. Februar 2003 eine Verhandlung mit den Parteien stattgefunden hat, anlässlich welcher sie zu den Anträgen der Gegenpartei ausführlich Stellung nehmen konnten, womit das rechtliche Gehör gewährt worden ist;
- gemäss § 255 lit. b bzw. d ZPO der Gerichtspräsident auf Verlangen einer Partei, sofern diese die Berechtigung dazu glaubhaft gemacht hat, eine einstweilige Verfügung erlässt gegen wesentliche Veränderung oder Veräusserung des Streitgegenstandes nach Einreichung der Klage bzw. zum Schutz von anderen als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten fälligen Rechtsansprüchen, wenn bei nicht sofortiger Erfüllung dem Berechtigten ein erheblicher, nicht leicht zu ersetzender Schaden droht;
- „im Gegensatz zum Schadenersatzrecht der Schadensbegriff im Bereich der einstweiligen Verfügung nicht nur auf den blossen materiellen Schaden beschränkt ist (Huber-Zimmermann Heidi, Die einstweiligen Verfügungen nach solothurnischem Zivilprozessrecht, S. 20 ff.);
- gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschenden Lehrmeinungen eine fehlerhafte Gründung eines Vereins im Sinne des Gutgläubensschutzes durch Zeitablauf geheilt werden kann, wobei ein relativ kurzer Zeitraum aktiver Vereinstätigkeit bereits genügt (Riemer, Berner Kommentar, Vereinsrecht, N. 51 zu Art. 61 ZGB), sodass die Interessen der Kläger dadurch massiv beeinträchtigt werden könnten;
- der Zweitbeklagte zwar geltend macht, dass es auch heute noch Mitglieder der Erstbeklagten gebe und er eine entsprechende schriftliche Erklärung beibringen könne, diese aber im vorliegenden Verfahren nicht vorgelegt hat;

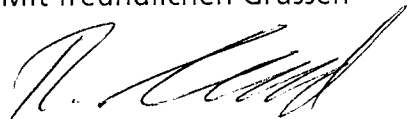
- es dem Zweitbeklagten durchaus zumutbar ist und auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht, nach unbestritten jahrzehntelanger inaktiver Phase auch noch bis zum Abschluss des Hauptprozesses inaktiv zu bleiben;
- entgegen der Auffassung der Beklagten die Gefahr durchaus besteht, dass durch die geplanten Vereins- bzw. Fusionsversammlungen an Ostern 2003 Mitgliederrechte der Kläger in nicht wiedergutzumachender Weise beeinträchtigt werden könnten;
- die Beklagten aus der Behauptung, 1'400 von 1'500 anwesenden Mitgliedern hätten anlässlich der Versammlung vom 29.12.2002 dem vorgeschlagenen Vorgehen des Vorstandes zugestimmt, zumindest bezüglich des Erlasses einer einstweiligen Verfügung für sich keine Rechte ableiten können, umsomehr, als die Kläger glaubhaft machen konnten, dass die ausserordentliche Generalversammlung und allenfalls auch deren Beschlüsse auf mangelhafte Weise zustande gekommen sein könnten;
- die Kläger durchaus ernstzunehmende Indizien vorzubringen vermochten, welche den Nichtbestand bzw. das Erlöschen der Erstbeklagten als möglich erscheinen lassen;
- „die einstweilige Verfügung zur Sicherung des Streitgegenstandes bezweckt, den bestehenden Zustand der Streitsache zu erhalten und zwar von Beginn des ordentlichen Rechtsstreits bis zu dessen Erledigung durch ein vollstreckbares Urteil oder durch Abschreibung des Prozesses“ (Huber-Zimmermann Heidi, a.a.O. , S. 13);
- die Kläger die drohende Gefahr eines nicht leicht zu ersetzenden Schadens im Sinne der Nachteilsprognose rechtsgenügend *glaubhaft* gemacht haben;
- somit *alle* gesetzlichen Erfordernisse gemäss § 255 lit. b bzw. d ZPO vorliegen, damit die angebehrte einstweilige vorsorgliche Massnahme angeordnet werden kann;

verfügt:

1. Eine Kopie des Auszugs aus den Minuten des Gerichtsschreibers von der Verhandlung vom 4. Februar 2003 geht an die Parteien.
2. Dem Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) wird für die Dauer des Hauptverfahrens jede Tätigkeit als Organ der Erstbeklagten, wie Durchführung von Mitgliederversammlungen, Beschlussfassung über Fusionen, Erweiterungen des Vereins und/oder rechtsgeschäftliches Handeln, **untersagt**.

3. Rechtsmittel gegen Ziffer 2 hievor: Rekurs innert 10 Tagen an das Obergericht des Kantons Solothurn in 4500 Solothurn.

Mit freundlichen Grüssen



Remo Morand, Gerichtsschreiber

Geht an:

Helmuth Strub, Ringstrasse 1, 4603 Olten, GU (vorab per Fax)

Andreas Furrer, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich, GU (vorab per Fax)

z.K. an:

Paul Thaler, Dufourstrasse 56, 8034 Zürich (vorab per Fax)

Paul Mackay, c/o Goetheanum, 4143 Dornach (per Fax)